

Bekanntmachung der Gemeinde Demitz-Thumitz zur nachträglichen Eintragung von vergessenen öffentlichen Straßen in das Straßenbestandsverzeichnis

Nach der Änderung des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 20.08.2019, welche am 13.12.2019 in Kraft getreten ist, ist die nachträgliche Eintragung von vergessenen öffentlichen Straßen durch ein Eintragungsverfahren nach § 54 Abs. 1 SächsStrG nur noch bis zum 31.12.2022 möglich.

Aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse 10/2022/6 und 10/2022/7 vom 01.11.2022 hat die Verwaltung mit Eintragungsverfügung vom 11.11.2022 verfügt, die folgenden Wege nachträglich in das o. g. Straßenbestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze einzutragen:

BÖW 37 - „Säufersteg“ von NK 54564767092 (Kreuzung mit der Friedensstraße)
bis NK 54564767093 (Kreuzung mit dem Rampenweg)

BÖW 38 – „Rampenweg – Fußweg“
von NK 54564767091 (Kreuzung mit der OS Rampenweg)
bis NK 54564767089 (Kreuzung mit der S155 am Viadukt)

Alle Einzelheiten (z.B. Bezeichnung der Wege, Beschreibung von Anfangs- und/oder Endpunkten, Angaben zu betroffenen Flurstücken, Straßenlänge, Angaben zu Straßenabschnitten und/ oder der Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus den neu angelegten Bestandsblättern in der Anlage zur Eintragungsverfügung und aus den dazugehörigen Karten.

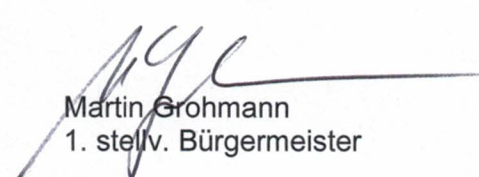
Die Eintragungsverfügung mit den Bestandsblättern und den dazugehörigen Karten liegt für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe in der Gemeindeverwaltung Demitz-Thumitz, 01877 Demitz-Thumitz, Hauptstraße 43, in Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zur Einsicht für die Allgemeinheit aus. Sie werden in dieser Zeit auch auf der Internetseite der Gemeinde Demitz-Thumitz eingestellt. Betroffene Eigentümer und dinglich zur Nutzung Berechtigte werden gegen Zustellnachweis über die Änderung unterrichtet, soweit sie bekannt sind.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Demitz-Thumitz, 01877 Demitz-Thumitz, Hauptstraße 43 einzulegen.

Demitz-Thumitz, 11.11.2022


Martin Grohmann
1. stellv. Bürgermeister

